



*Mütter- und Väterberatung*  
*Kanton Aargau*

# **Statuten**

**Mütter- und Väterberatung  
Kantonalverband Aargau**

**(Stand 18.01.2017)**

## **I. Grundlagen**

### **1. Name, Rechtsnatur und Sitz**

Unter dem Namen „Mütter- und Väterberatung Kantonalverband Aargau“ besteht ein Verein gemäss Art. 60ff ZGB.

Er ist politisch unabhängig und konfessionell neutral. Der Verband hat seinen Sitz am Ort der Geschäftsstelle.

### **2. Zweck**

Der Verband Mütter- und Väterberatung Kantonalverband Aargau ist der Branchenverband der Trägerschaften der Mütter- und Väterberatung im Kanton Aargau, welcher im Bereich der Gesundheitsvorsorge tätig ist.<sup>1</sup>

Er vertritt die Interessen seiner Mitglieder in Politik, Wirtschaft, Öffentlichkeit, im Schweizerischen Fachverband Mütter- und Väterberatung sowie gegenüber anderen möglichen Leistungserbringern.

### **3. Aufgaben**

Der Verband Mütter- und Väterberatung Kantonalverband Aargau setzt sich dafür ein, dass die Trägerschaften der MVB im Kanton Aargau unter guten Rahmenbedingungen (politisch, finanziell und fachlich) die Leistungen erbringen können.

Er arbeitet vernetzt mit Partnern im Gesundheitswesen und weiteren Organisationen.

Er dient seinen Mitgliedern als Informations-, Kommunikations- sowie Kooperations- und Koordinationsplattform.

## **II. Mitgliedschaft**

### **4. Voraussetzungen**

#### **a) Arten der Mitgliedschaft**

Die Mitglieder sind Trägerschaften von Mütter- und Väterberatungsangeboten.

#### **b) Beitritt**

Der Beitritt kann jederzeit erfolgen. Beitrittsgesuche sind der Geschäftsstelle einzureichen. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung hat der Antragsteller Rekursrecht an die Delegiertenversammlung.

#### **c) Austritt**

Die Mitgliedschaft endet durch Auflösung der Mitgliedorganisation oder durch Austritt.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung mindestens sechs Monate vor Ablauf des Kalenderjahres auf Ende desselben.

<sup>1</sup> GesG (Gesundheitsgesetz) §3 und GesV (Verordnung zum Gesundheitsgesetz) §15

#### **d) Ausschluss**

Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet die Delegiertenversammlung.

#### **e) Mitgliederbeiträge**

Jedes Mitglied hat einen jährlichen Mitgliederbeitrag zu entrichten.

Die Delegiertenversammlung beschliesst jährlich den Beitragssatz.

### **III. Organisation**

#### **5. Organe**

Die Organe des Verbandes sind:

- Delegiertenversammlung
- Vorstand
- Geschäftsstelle
- Revisionsstelle

Aufgaben und Pflichten der Organe sind in einem Geschäftsreglement geregelt.

#### **A) Delegiertenversammlung**

#### **6. Einberufung und Anträge von Mitgliedern**

Die Delegiertenversammlung findet jährlich im dritten Quartal statt. Eine ausserordentliche Versammlung wird einberufen durch Vorstandsbeschluss oder wenn ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung verlangt.

Die Einladung für die Delegiertenversammlung mit Traktandenliste und Anträgen des Vorstandes muss den Mitgliedern mindestens fünf Wochen vor der Versammlung zugestellt werden.

Anträge von Mitgliedern für die Delegiertenversammlung müssen zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich und begründet dem Vorstand eingereicht werden.

#### **7. Zuständigkeiten**

Die Delegiertenversammlung ist zuständig für folgende Beschlüsse und Geschäfte:

- Genehmigung des Protokolls der Delegiertenversammlung
- Kenntnisnahme des Jahresberichts des Präsidiums
- Genehmigung der Jahresrechnung und Kenntnisnahme des Revisorenberichts
- Genehmigung des Budgets
- Wahl des Vorstandes, des Präsidenten oder der Präsidentin sowie der Revisionsstelle
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern und des Vorstandes
- Behandlung von Rekursen betreffend Aufnahme von Mitgliedern

- Ausschluss von Mitgliedern
- Änderung der Statuten
- Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes oder dessen Zusammenschluss mit einer anderen Organisation
- Beschluss über die Verwendung des Vereinsvermögens bei einer Auflösung sowie über allfällige Liquidatoren, sofern eine Liquidation nicht durch den Vorstand erfolgen kann

## **8. Verfahren**

### **a) Stimmrecht**

Jedes Mitglied hat zwei Stimmen.

### **b) Offene oder geheime Abstimmungen und Wahlen**

Stellt ein stimmberechtigtes Mitglied Antrag auf geheime Abstimmung oder Wahl, muss die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten dieser zustimmen.

Der Vorstand kann geheime Abstimmungen oder Wahlen festlegen.

### **c) Wahlen**

Bei offenen und geheimen Wahlen zählt im ersten Wahlgang das absolute Mehr, danach das einfache Mehr.

### **d) Beschlussfassung**

Die Delegiertenversammlung fasst ihre Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin bzw. der Präsident mittels Stichentscheid.

Wer im ersten Wahlgang das absolute Mehr mit den meisten Stimmen erreicht hat, ist gewählt. Überzählige Kandidierende fallen weg, auch wenn das absolute Mehr erreicht ist.

## **B) Vorstand**

### **9. Zusammensetzung**

Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern und berücksichtigt soweit möglich Vertreter/innen aus Träger- und Arbeitnehmerschaft.

Die Delegiertenversammlung bestimmt das Präsidium; im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

### **10. Beschlussfähigkeit**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei der Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gibt das Präsidium den Stichentscheid. In dringenden Fällen können Beschlüsse auf dem Korrespondenzweg gefasst werden.

## **11. Amtsdauer**

Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die Amtsdauer eines innerhalb dieses Zeitraums gewählten Mitglieds endet mit der Amtsdauer der übrigen Vorstandsmitglieder.

## **12. Zuständigkeiten**

Die Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes Mütter- und Väterberatung Kantonalverband Aargau sind in einem Geschäftsreglement geregelt.

Der Vorstand ist verantwortlich für eine effiziente Verbandsarbeit sowie für die zielgerichtete Weiterentwicklung des Verbands und seiner Organisationen.

Der Vorstand kann für die Erfüllung einzelner Aufgaben Arbeitsgruppen einsetzen.

## **C) Geschäftsstelle**

### **13. Zuständigkeiten**

Die Geschäftsstelle ist das operative Leistungszentrum des Mütter- und Väterberatung Kantonalverbandes Aargau. Diese wird von einem Geschäftsleiter/einer Geschäftsleiterin geführt.

Die Aufgaben und Kompetenzen sowie die Zeichnungsberechtigung sind in einem Geschäftsreglement und in der Stellenbeschreibung geregelt.

Der Geschäftsleiter/die Geschäftsleiterin nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teil.

## **D) Revisionsstelle**

### **14. Zusammensetzung, Amtszeit, Aufgabe**

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Als Revisionsstelle kann auch eine anerkannte Revisions- oder Treuhandfirma ernannt werden.

Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der Delegiertenversammlung einen schriftlichen Bericht.

## **IV. Finanzen**

### **15. Finanzierung**

Der Mütter- und Väterberatung Kantonalverband Aargau stellt die Finanzierung seiner Aufgaben und Leistungen nachhaltig sicher.

Der Verband finanziert sich aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Kapital- und Vermögenserträgen
- Zuwendungen Dritter
- Erträgen aus Dienstleistungen

Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

### **16. Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet allein das Vereinsvermögen, sofern die Statuten nichts anderes bestimmen.

## **V. Schlussbestimmungen**

### **17. Auflösung**

Die Auflösung des Verbands kann nur durch die Delegiertenversammlung und mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder beschlossen werden.

Die Delegiertenversammlung entscheidet gleichzeitig über die Verwendung eines allfälligen Vermögens. Dieses ist einer Institution mit verwandter Zielsetzung zuzuwenden.

Die Liquidation findet durch den Vorstand statt, sofern die Delegiertenversammlung nicht besondere Liquidatoren beauftragt.

### **18. Inkrafttreten**

Die vorliegenden Statuten treten mit der Annahme durch die Gründungsversammlung vom 18.01.2017 in Kraft.

### **19. Gerichtsstand**

Gerichtsstand ist der jeweilige Sitz der Geschäftsstelle des Mütter- und Väterberatung Kantonalverbandes Aargau.

### Die angeschlossenen Trägerschaften:

Bezirk Aarau	Mütter- und Väterberatung Region Aarau Plus Postfach 91 5042 Hirschthal
Bezirk Baden	Mütter- und Väterberatung Bezirk Baden Landstrasse 55 5430 Wettingen
Bezirk Bremgarten	Mütter- und Väterberatung Bezirk Bremgarten Spiegelgasse 2 5620 Bremgarten
Bezirk Brugg	Verband Soziale Dienstleistungen (KESD/JFB/MVB) Region Brugg Schulthess-Allee 1 Postfach 44 5200 Brugg
Bezirk Kulm	Mütter- und Väterberatung Bezirk Kulm Businesscenter Hauptstrasse 2 5737 Menziken
Bezirk Laufenburg	Gemeindeverband Bezirk Laufenburg (GVLFBG) Postfach 46 5070 Frick
Bezirk Muri	Verein Familienberatung Bezirk Muri Mütter- und Väterberatung Bahnhofstrasse 7a 5630 Muri
Bezirk Zofingen	Zofingenregio Mütter- und Väterberatung Thutplatz 19 4800 Zofingen

Der Präsident:

Die Protokollführerin:

Thomas Heimgartner

Annegret Gerber